

# **Corporate Governance Kodex der Messe Düsseldorf GmbH**

- Standards zur Steigerung der Transparenz und Kontrolle -

Stand: Oktober 2011

## **Präambel und Geltungsbereich**

Die Messe Düsseldorf GmbH erkennt ihre soziale Verantwortlichkeit an. Ihr Handeln und das ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in dieser Leitlinie unter dem Titel „Corporate Governance Kodex der Messe Düsseldorf GmbH“ festgeschrieben, welcher sich am „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf“ ausrichtet.

Der Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung fördern, die sich an dem Unternehmenszweck und dem wirtschaftlichen Erfolg desselben orientiert,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern.

### **1. Recht und Gesetz, interne Vorschriften**

Die Messe Düsseldorf GmbH sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, in allen unternehmerischen Tätigkeiten bzw. in ihren Aufgabengebieten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Sie werden bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die ihre Tätigkeit betreffen, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die hausinternen Vorschriften beachten.

### **2. Soziale Verantwortung**

- 2.1** Die Messe Düsseldorf GmbH respektiert die international anerkannten Menschenrechte.

- 2.2** Die Messe Düsseldorf GmbH verpflichtet sich, jeglicher Art von Diskriminierung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entgegen zu treten. Sie duldet insbesondere keine Benachteiligung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- 2.3** Die Messe Düsseldorf GmbH sorgt für und achtet auf faire Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wird diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den jeweiligen Aufgabengebieten fördern und unterstützen. Sie gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie beachtet hierzu die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat hierzu insbesondere Ausschüsse eingerichtet.
- 2.4** Die Messe Düsseldorf GmbH beachtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 2.5** Sie fühlt sich verpflichtet, die bereits hohen Umweltstandards in ihrem Unternehmen weiterhin zu verbessern und so nachhaltig den Schutz der Umwelt und des Klimas zu fördern. Sie setzt sich für ein umweltbewusstes Handeln ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- 2.6** Die Messe Düsseldorf GmbH sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden daher weder Geschäftsgeheimnisse noch vertrauliche Unterlagen an Nichtbefugte weitergeben oder diesen die Möglichkeit der Kenntnisnahme einräumen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Informationen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen und/oder legitimer Anordnung weitergegeben werden dürfen bzw. müssen.

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

#### **3.1 Korruption**

Die Messe Düsseldorf GmbH sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trennen im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten strikt berufliches von privatem Handeln. Die privaten Interessen werden somit von den Interessen des Unternehmens Messe Düsseldorf GmbH getrennt. Entscheidungen und Handlungen der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgen stets frei von persönlichen Interessen und sachfremden Erwägungen.

### **3.1.1 Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern**

Weder die Messe Düsseldorf GmbH noch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren Amtsträgern (z.B. Beamten, Mitarbeitern im öffentlichen Dienst) Vorteile persönlicher Art, um hieraus Vorteile für die Messe Düsseldorf GmbH oder sich selbst zu generieren.

### **3.1.2 Straftaten im Geschäftsverkehr**

Die Annahme persönlicher Vorteile im Geschäftsverkehr als Gegenleistung für eine Bevorzugung durch die Messe Düsseldorf GmbH oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nicht. Solche Vorteile werden weder gewährt, versprochen, angeboten noch gebilligt.

Die Messe Düsseldorf GmbH hat hierzu zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interne verbindliche Richtlinien erlassen.

## **3.2 Wettbewerbsrecht / Kartellrecht**

Die Messe Düsseldorf GmbH sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf fairen Wettbewerb. Sie beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Weder werden mit Wettbewerbern noch mit Lieferanten oder Abnehmern der Leistungen der Messe Düsseldorf GmbH Vereinbarungen getroffen, die geeignet sind, den Wettbewerb in unlauterer Weise zu fördern bzw. zu unterstützen. Insbesondere erfolgen keine Preisabsprachen.

## **3.3 Datenschutz**

Die Messe Düsseldorf GmbH sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie sind auf den Grundsatz der Datensparsamkeit verpflichtet. Die Messe Düsseldorf GmbH hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt.

## **4 Geschäftsführung**

### **4.1 Grundsätzliches**

#### **4.1.1**

Die Geschäftsführung besteht aus mehreren Personen. Sie hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung. Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat genehmigt.

#### **4.1.2**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie wendet in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt an. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

#### **4.1.3**

Die Geschäftsführung konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages.

### **4.2 Aufgaben und Zuständigkeit**

#### **4.2.1**

Die Geschäftsführung nimmt ihre Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv z.B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung wahr.

#### **4.2.2**

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems, wobei die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen wird.

#### **4.2.3**

Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen implementiert. Sie informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Ge-

schäftsentwicklung, der Risikoanlage und des Risikomanagements nach den Maßgaben des Gesellschaftsvertrages. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

#### **4.2.4**

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs orientiert sich an dem börsennotierter Unternehmen.

#### **4.2.5**

Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt kommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.

#### **4.2.6**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune.

#### **4.2.7**

Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

## **4.3 Interessenkonflikte**

### **4.3.1**

Die Geschäftsführungsmitglieder respektieren während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen ein umfassendes Wettbewerbsverbot.

### **4.3.2**

Nebentätigkeiten der Geschäftsführungsmitglieder - insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens - übernehmen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Messe Düsseldorf GmbH.

### **4.3.3**

Geschäftsführungsmitglieder (sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

### **4.3.4**

Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

### **4.3.5**

Jedes Geschäftsführungsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **4.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

### **4.4.1**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und

des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges eng und vertrauensvoll zusammen.

#### **4.4.2**

Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

#### **4.4.3**

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

#### **4.4.4**

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

#### **4.4.5**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance des Unternehmens.